

## Besoldungsverordnung

vom 27. Februar 1996 (Stand 13. Dezember 2011)

Landammann und Regierung des Kantons St.Gallen

erlassen

gestützt auf Art. 84 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes<sup>1</sup>

als Verordnung;<sup>2</sup>

### VI. Schlussbestimmungen<sup>3</sup>

(6.)

Art. 28\* ...

Art. 29\* *b) Familienzulagen*

<sup>1</sup> Mitarbeiter, denen Ende 2006 eine Familienzulage ausgerichtet wird, erhalten diese auf Antrag weiterhin nach bisherigem Recht, wenn das massgebende Einkommen Fr. 50 000.– nicht übersteigt.

<sup>2</sup> Das massgebende Einkommen ordentlich besteuert Mitarbeiter entspricht dem nach kantonalem Steuerrecht definitiv veranlagten steuerbaren Einkommen der vorletzten Steuerperiode:

1. zuzüglich die Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a);
2. zuzüglich die Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, soweit diese den Betrag von Fr. 10 000.– übersteigen;
3. zuzüglich den Liegenschaftsaufwand, soweit dieser den Pauschalabzug von 20 Prozent der Mieteinnahmen übersteigt.

<sup>3</sup> Das massgebende Einkommen quellenbesteuert Personen entspricht 85 Prozent des Jahresbruttoeinkommens, das der Quellensteuer des vorletzten Jahres zugrunde liegt. Teilzeitbruttoeinkommen werden auf 100 Prozent hochgerechnet.

---

1 sGS 140.1.

2 Abgekürzt BesV. nGS 31–91; nGS 38–68; nGS 40–65; nGS 43–1. Vom Grossen Rat genehmigt am 7. Mai 1996; in Vollzug mit Ausnahme von Art. 26 dieser V ab 1. Januar 1997; Art. 26 dieser V in Vollzug ab 1. Juli 1996.

3 Der Erlass wurde am 1. Juni 2012 mit Ausnahme von Art. 29 und 30 aufgehoben; vgl. Art. 165 der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011, nGS 47–32 (sGS 143.11).

## 143.2

<sup>4</sup> Bei einem massgebenden Einkommen zwischen Fr. 50 000.– und Fr. 52 520.– reduziert sich die Familienzulage um den Betrag, der Fr. 50 000.– übersteigt.

*Art. 30 c) Kinderzulagen<sup>4</sup>*

<sup>1</sup> Die Kinder- und Ausbildungszulagen für in der Schweiz wohnhafte Kinder entsprechen wenigstens den Ansätzen, die für das Staatspersonal im Jahr 1996 galten.

---

<sup>4</sup> In Vollzug bis 31. Dezember 2014.

\* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	31-91	27.02.1996	01.01.1997
Art. 28	aufgehoben	47-32	01.06.2012	keine Angabe
Art. 29	geändert	42-2	16.05.2006	keine Angabe

\* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
27.02.1996	01.01.1997	Erlass	Grunderlass	31-91
16.05.2006	keine Angabe	Art. 29	geändert	42-2
01.06.2012	keine Angabe	Art. 28	aufgehoben	47-32